

Finanzverwaltung NRW Postfach 1520 - 33045 Paderborn

Auskunft erteilt

Frau Kata

Firma schulz baugesellschaft mbH & Co.KG Ludwigweg 31 33184 Altenbeken

Durchwahl-Nr.

Zimmer

05251/100-145760

409

Steuernummer / Aktenzeichen 339/5760/1942 VBZ 17

Datum 05.03.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass schulz baugesellschaft mbH & Co.KG (Name und Vorname bzw. Firma) 33184 Altenbeken, Ludwigweg 31 (Anschrift, Sitz) 🔯 Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG ☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 339/5760/1942 ☐ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE268072980 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 04.03.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

05.03.2018

(Datum)



Dienstgebäude Bahnhofstr. 28- 30 33102 Paderborn www.finanzverwaltung.nrw.de 05251 100-0 Telefax 0800 10092675339 Telefax Ausland 0049 5251 100-1200

Allgemeine Sprechzeiten Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr Di. u. Do. 13:30-15:30 Uhr

Service-/ Informationsstelle Di. 13:30-15:30 Uhr Do. 13:30-17:30 Uhr IBAN DE14 4800 0000 0047 2015 00 BIC MARKDEF1480

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.